



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH, vertr.d.d. Geschäftsführer Sebastian
Cyperski, Hauptstraße 34, 40597 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Köln
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
06.06.2011

durch die RichterIn Lee

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 569,06 €
nebst Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 17.12.2010 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

aufmerksamen Leser bereits ersichtlich, dass es sich um ein Angebot handelt, dessen Annahme der freien Entscheidung des Adressaten unterliegt. Optisch hervorgehoben durch eine kastenförmige Umrandung heißt es wenig später sodann „Die Daten bei Annahme des Angebots nochmals auf ihre Richtigkeit kontrollieren...“. Spätestens an dieser Stelle ist für den Adressaten eindeutig erkennbar, dass es sich weder um ein behördliches Schreiben noch um eine Rechnung handelt. Die rechte Spalte des Schreibens trägt ferner die Überschrift „Eintragungsangebot zur Empfehlung Ihres Betriebes“. Im ersten Abschnitt der rechten Spalte wird um Überprüfung der Daten für den Fall der Annahme gebeten. In der Folge werden die Leistungen eines Basiseintrags erläutert und darauf hingewiesen, dass dessen Kosten sich auf 39,85 € zzgl. 19% Mehrwertsteuer im Monat belaufen.

Im letzten Abschnitt, welcher durch die Worte „Bitte beachten“ eingeleitet wird, erfolgt ein expliziter Hinweis darauf, dass es sich um ein behörden- und kammerunabhängiges Angebot handelt und zwischen den Parteien bisher keine Geschäftsbeziehung besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Unterzeichnung der Basiseintrag für 2 Jahre verbindlich bestellt wird und die umseitig allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, welche auch auf der Internetseite Gewerbeauskunft-zentrale.de einsehbar sind.

Nach sorgfältiger Lektüre des Schreibens konnte unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte für den Empfänger kein Zweifel daran bestehen, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrages handelt. Die äußere Gestaltung des Schreibens der Gewerbeauskunft-Zentrale war auch nicht so prägend, dass der Beklagte veranlasst gewesen wäre, sich mit dem Text und dem Inhalt nicht genau zu befassen. Soweit also bei diesem ein Irrtum über Art und Umfang des streitgegenständlichen Schreibens entstanden sein sollte, beruht dieser jedenfalls nicht auf einer Täuschungshandlung der Klägerin.

Die AGB der Klägerin sind Bestandteil des Vertrages geworden. AGB werden dann in den Vertrag wirksam mit einbezogen, wenn der Verwender die andere Vertragspartei auf sie hinweist und ihr die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Art und Weise von ihnen Kenntnis zu nehmen. Vom Beklagten wurde nicht bestritten, dass diese auf der Rückseite des Angebotsschreibens abgedruckt waren. Aber auch der Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet allein, wie sie hier zusätzlich erfolgt ist, wäre gem. den o.g. Voraussetzungen ausreichend gewesen.

40 C 8543/11



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH, vertr. d. d. Gf. Sebastian Cyperski,
Hauptstraße 34, 40597 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Düsseldorf
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
13.10.2011

durch die Richterin am Amtsgericht Junius

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 569,06€ nebst Zinsen in Höhe
von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.12.2010 zu
zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

sorgfältig zu lesen, aber selbst bei flüchtigem Lesen musste auffallen, dass es sich um ein Vertragsangebot und nicht um ein behördliches Schreiben handelte.

Auch eine Sittenwidrigkeit des Vertrages ist nicht ausreichend dargelegt. Hierfür hätte der Beklagte vortragen müssen, welche Kosten für vergleichbare Dienstleistungen verlangt worden und warum die Forderung der Klägerin überhöht ist. Ein Mißverhältnis ist nicht dargelegt.

Auch der Widerruf des Vertrages im Schriftsatz vom 28.09.2011 hat keinen Erfolg, da er nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist erfolgte. Spätestens mit Zustellung der Klage lagen dem Beklagten alle notwendigen Informationen und auch die Belehrung über das Widerrufsrecht vor, so dass der Widerruf vom 28.09.2011 verspätet ist.

Der zuerkannte Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280, 286 III/288 II BGB. Ein Verzugsseintritt durch Mahnung vor Ablauf von 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung ist nicht dargelegt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 II, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: bis 600,00 €

Junius

Ausgefertigt

Lippert, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle